

(2) Einmalige Kosten, die durch die Besonderheit eines Auftrages bedingt sind (z. B. besondere Projektierungskosten, Konstruktions- und Versuchsarbeiten) dürfen nach der Gebührenordnung für Ingenieure berechnet werden.

(3) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkünfte- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen — soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zu vergüten sind — dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

(4) Die Kosten für Reisen, z. B. Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen bei Arbeitii außerhalb des Betriebsortes, dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

(5) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

(6) Die Kosten für Abschleppleistungen dürfen in der tatsächlich entstandenen Höhe weiterberechnet werden.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. August 1954 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1954

Staatssekretariat  
für Kraftverkehr und Straßenvvesen  
Weiprecht  
Staatssekretär

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Preisverordnung Nr. 370.

#### — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk —

Vom 21. Juli 1954

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 370 vom 21. Juli 1954 — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk — (GBl. S. 635) wird folgendes bestimmt:

#### Auftragsannahme

### § 1

(1) Bei der Übergabe eines Kraftfahrzeuges oder eines Kraftfahrzeugteiles zur Reparatur wird ein Reparaturauftrag ausgestellt; in ihm wird der Umfang der Reparatur festgelegt. Der Auftrag ist vom Auftraggeber schriftlich zu erteilen oder vom Auftragnehmer zu bestätigen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Instandsetzung in dem im Reparaturauftrag festgelegten Umfange durchzuführen.

(3) Die Entgegennahme und Weitergabe telefonischer und telegrafischer Aufträge geht auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

### § 2

Hält der Auftragnehmer bei der Instandsetzung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für erforderlich, so kann der Umfang der Arbeiten bei Aufstellung eines vom Auftraggeber gewünschten Kosten Voranschlages bis zu 15 % überschritten werden. Zusätzliche Arbeiten,

die über diesen Umfang hinausgehen, werden nach erneuter Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer durchgeführt.

### § 3

#### Reparaturkosten

Die Berechnung der Reparaturkosten durch den Auftragnehmer erfolgt auf Grund der bestehenden Preisvorschriften für Kraftfahrzeugreparaturen. In der Reparatur-Kostenrechnung ist der Arbeitsaufwand und der Aufwand für Materialien und Ersatzteile getrennt aufzuführen. Das gleiche gilt für Fremdleistungen.

### § 4

#### Durchführung der Instandsetzungen

Die Reparaturarbeiten erstrecken sich auf die Demontage, die Instandsetzung oder Erneuerung der Aggregate und den Einbau von Ersatzteilen. Das Fahrzeug ist hinsichtlich der Betriebs- und Verkehrssicherheit auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen. Die ordnungsgemäße Durchführung ist durch Unterschrift auf dem Auftragschein oder Kontrollblatt vom Auftraggeber zu bestätigen. Die für die Erprobung reparierter Motoren auf dem Prüfstand oder für Probefahrten von Kraftfahrzeugen erforderlichen Betriebsstoffe hat der Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, sofern keine Produktionskraftstoffe vorhanden sind. Wird eine Generalreparatur durchgeführt, ist nach deren Ausführung mit dem Fahrzeug eine Probefahrt von mindestens 30 km durchzuführen. Ausgewechselte Ersatzteile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über, soweit nichts anderes vereinbart ist.

### § 5

#### Lieferfrist

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Bei Unmöglichkeit der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist ist der Auftragnehmer verpflichtet, unter Angabe der Gründe dem Auftraggeber hiervon unverzüglich Mitteilung zu geben und einen neuen Liefertermin zu benennen. Die Vorschriften über Verzugszinsen und Vertragsstrafen werden hiervon nicht berührt.

### § 6

#### Haftung für Schäden und Verluste

(1) Der Auftragnehmer haftet für die von ihm schuldhaft verursachten Schäden und Verluste bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Kraftfahrzeuges an den Auftraggeber. Er haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Ist er zum Schadensersatz verpflichtet, so hat er den Zustand herzustellen, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Wunsch des Auftragnehmers für die Dauer der Instandsetzung loses Zubehör, Werkzeuge oder sonstige Ausrüstung aus dem Kraftfahrzeug zu entfernen.

### § 7

#### Abnahme

Die Abnahme des instandgesetzten Kraftfahrzeuges, Aggregates oder Ersatzteiles hat in dem Reparaturbetrieb durch den Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten zu erfolgen. Mit der widerspruchslosen Abnahme gilt das Kraftfahrzeug, Aggregat oder Ersatzteil als angenommen.

\* X. Durchlb (GBl. S. 637)